



11 Cg 65/14t - 61

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 769

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen Frauen
und Männer gleichermaßen.

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Schubertring 6
1010 Wien

Handelsgericht Wien, Abteilung 11
Wien, 13. Februar 2019
Dr. Alexander Sackl, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Urteil	31.01.2019	60	



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

4 R 119/18a

Teilurteil Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Primus als Vorsitzende sowie den Richter Mag. Hofmann und den Kommerzialrat Mag. Dr. Bosek in der Rechtssache der klagenden Partei **Puls 4 TV GmbH & Co KG**, Media Quarter Marx 3.1., Maria Jacobi-Gasse 1, 1030 Wien, vertreten durch die Ploil Boesch Rechtsanwälte GmbH in Wien, wider die beklagten Parteien 1. **YOUTUBE LLC**, 301 Cherry Ave., 94066 CA San Bruno, USA, 2. **Google Austria GmbH**, Graben 19, 1010 Wien, beide vertreten durch die Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 40.000) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.000; Gesamtstreitwert EUR 45.000), über die Berufung der erstbeklagten Partei gegen das (richtig: Teil-)Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 04. Juni 2018, GZ 11 Cg 65/14t-56, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **Folge** gegeben. Das angefochtene (Teil-)Urteil wird dahin abgeändert, dass es lautet:

„Das Unterlassungsbegehren des Inhalts, der beklagten Partei werde verboten, unter der Domain www.youtube.com Videos zur Verfügung zu stellen, die von der klagenden Partei hergestellte Filmwerke oder Laufbilder oder

Teile davon enthalten und von hierzu nicht berechtigten Personen auf die von der erstbeklagten Partei unter www.youtube.com betriebene Videoplattform „Youtube“ hochgeladen wurden, insbesondere die Videos mit den Titeln „PULS 4 die Urlaubstester“, „Sebastian KURZ ► Puls 4 SOMMERGESPRÄCH mit Corinna Milborn“, „Matthias Strolz ► Puls 4 SOMMERGESPRÄCH mit Corinna Milborn“, „AfD-Spitzenkandidatin Dr. Alice Weidel bei | Pro und Contra Puls 4 08.05.2017“, „Dr. Alice Weidel AfD bei Pro und Contra Puls 4“, „Vurschrift is Vurschrift vom 29.08.2017 Puls4“ und „Bist Du deppert vom 23.2.2016 - Puls4 - Steuerverschwendung und andere Frechheiten“ (je samt angegebener abrufbaren Adresse),

sowie die gleichlautenden Eventualbegehren samt auf die Worte „hochgeladen wurden“ folgender Ergänzung: (a) „... wenn sie diese mit Werbeleistungen, insbesondere mit Werbespots, die bei Aufruf des jeweiligen Videos ebenfalls abgespielt werden, verknüpft“ bzw. (b) „... mit Werbeleistungen, insbesondere mit Werbespots, die bei Aufruf des jeweiligen Videos ebenfalls abgespielt werden, zu verknüpfen“,

sowie die korrespondierenden Begehren auf - näher konkretisierte - Urteilsveröffentlichung sowohl im Rahmen der Website der Erstbeklagten als auch in einem Printmedium sowie im Rahmen der Website und des TV-Programms der klagenden Partei,

werden a b g e w i e s e n .“

Die Kostenentscheidung wird bis zur rechtskräftigen Erledigung der Streitsache vorbehalten.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

Entscheidungsgründe :

Die Klägerin ist Rundfunkveranstalterin und Betreiberin des österreichischen TV-Senders Puls 4. Unter der Domain www.puls4.com unterhält sie eine Internetpräsenz, die ihr TV-Programm ergänzt und ausgestrahlte Sendungen „on demand“ abrufbar macht.

Die Erstbeklagte betreibt unter der Domain www.youtube.com (kurz: „Youtube“) eine Videoplattform, auf der sie von den Nutzern der Plattform hochgeladene Videos bereit hält, die Besucher im Streaming-Verfahren abspielen können. Derzeit sind mehrere hundert Millionen Videos eingestellt.

Zwischen Klägerin und Zweitbeklagter ist in der Tagssatzung vom 17.6.2015 Ruhen des Verfahrens eingetreten (ON 19, 2).

Im nunmehr zweiten Rechtsgang (nach berufsgerichtlichem Aufhebungsbeschluss vom 27.4.2016, ON 28) ist vor allem entscheidungsrelevant, ob der Erstbeklagten die Haftungsprivilegierung als Host-Provider nach § 16 ECG zugute kommt.

Die Klägerin erhob letztlich (ON 44, 11) die im Spruch ersichtlichen Begehren. Sie erstattete umfangreiches Vorbringen im Zusammenhang mit der sogenannten „Monetarisierung“ der hochgeladenen Videos mittels Werbung sowie zu deren Darbietung, Sortierung, Filterung, Verlinkung und Bewerbung auf der Plattform. Dem zufolge sei die Erstbeklagte nicht als privilegierter Host-Provider, sondern als - für die hochgeladenen Inhalte verantwortlicher - Content-Provider zu qualifizieren.

Die Erstbeklagte hielt ihren Einwand des Haftungsprivilegs nach § 16 ECG ebenfalls umfanglich aufrecht. Auf die eingehende Darstellung des wechselseitigen Vor-

bringens auf S 6 bis 9 der Urteilsausfertigung kann verwiesen werden.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Unterlassungshaupt- sowie dem Veröffentlichungsbegehren statt. Es gab auf Seiten 3 bis 5 der Urteilsausfertigung den unstrittigen Sachverhalt wieder und traf die auf Seiten 9 bis 12 der Urteilsausfertigung ersichtlichen Feststellungen; hierauf wird verwiesen. Hervorzuheben ist:

[Außer Streit] - Bei Nutzung der Plattform der Erstbeklagten ist es technisch auch möglich, dass Nutzer Videos hochladen, an denen ihnen keine Urheberrechte zustehen. Dadurch ist es in der Vergangenheit auch schon tatsächlich zu Verletzungen von Urheberrechten oder Werknutzungsrechten der Klägerin gekommen. [Wer diese Rechte verletzenden Uploads vorgenommen hat und ob dieselbe Person auch eines der nunmehr streitverfangenen Werke hochgeladen hat, bleibt offen.]

- Eine ex ante-Prüfung auf Urheberrechtsverletzungen erfolgt durch die Erstbeklagte grundsätzlich nicht, und zwar auch nicht automationsunterstützt.

- Für den Fall der Zustimmung durch denjenigen Nutzer, der die betreffenden Videos hochlädt, werden diese mit Werbung versehen (diesen Prozess nennt die Erstbeklagte "monetarisieren"). Dies geschieht in folgender Weise:

Der einstellende Nutzer entscheidet, ob Werbung im Zusammenhang mit seinem Video aufscheinen soll, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen kleinen Nutzer handelt, der vielleicht nur ein einziges Video „monetarisieren“ will, oder einen großen Rechteinhaber, der ggf. einen oder mehrere professionelle Kanäle auf YouTube betreibt und in den von ihm dort eingestellten (bzw. von

ihm „geclaimten“) Videos Werbung in großem Umfang beauftragen möchte. Dafür schließt der einstellende Nutzer/Rechteinhaber eine Vereinbarung mit der Google Ireland Ltd, einem Unternehmen aus dem Konzernverbund der beklagten Parteien, das Werbevermarktungsleistungen in Europa für die Kunden erbringt. Aufgrund dieser Vereinbarung liefert die Google Ireland Ltd. diese vom Nutzer beauftragte Werbung entweder selbst oder über Drittunternehmen aus ihrem Netzwerk an den YouTube-Nutzer aus und erbringt die weiteren Leistungen eines Ad-serving-Unternehmens für den einstellenden Nutzer. All dies erfolgt automatisch-technisch; die Google Ireland Ltd. nimmt im Rahmen der Erbringung dieser Leistungen den konkreten Inhalt von Videos nicht zur Kenntnis, die ausgelieferte Werbung nimmt hierauf auch nicht Bezug. Jedem hochladenden YouTube-Nutzer steht es offen, einzelne oder mehrere Videos, oder ganze Kanäle mit Werbung zu monetarisieren. Die YouTube-Partnerschaft kann zwar grundsätzlich von jedem, aber immer nur unter der Bedingung erlangt werden, dass der YouTube-Nutzer einen Account hat, dass der Nutzer zusätzlich bestätigt, die Copyright Lernmaterialien gelesen zu haben und weiters bestätigt, die Rechte an den Videos zu haben, die er monetarisieren will. Eine Monetarisierung ist entweder direkt beim Upload des konkreten Videos oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Grundsätzlich kann der Nutzer immer nur einzelne Videos monetarisieren. Hierzu identifiziert er zunächst eines seiner Videos aus seinem Kanal, das er monetarisieren will. Bei entsprechender Auswahl erhält er (erneut) eine zu bestätigende Belehrung, dass er Inhaber sämtlicher Elemente des Videos ist bzw. ausreichende kommerzielle Nutzungsrechte für alle (Audio- und Video-)Elemente hat, um die-

ses Video zu monetarisieren. Der Nutzer wird auch darüber belehrt, dass YouTube möglicherweise Nachweise zu den kommerziellen Nutzungsrechten benötigt (dies ist idR dann der Fall, wenn die algorithmischen Tests ergeben, dass ein Video z.B. wegen gegenteiliger "Blocking-Claims" nicht monetarisiert werden können) und die Monetarisierung der Videos oder auch das gesamte Konto wegen wiederholten Missbrauchs des Systems sperren kann. Bestätigt der Nutzer nun mit einem Klick auf "OK", dass er sämtliche erforderlichen (Nutzungs-)Rechte zur Monetarisierung des Videos innehat, öffnet sich ein Menü, in dem der Nutzer individuell einstellen kann, welche [näher beschriebene] Anzeigeformate er bei seinen Videos schalten will.

- Vor der tatsächlichen Anzeigeschaltung wird eine automatisierte Standard-Überprüfung durchgeführt. Content ID prüft bereits vorab, ob übereinstimmende Inhalte, für die ein anderer Rechte beansprucht (sog. "Claims"), vorliegen. Die konkreten Anzeigeformate werden vom einstellenden Nutzer gewählt. Dieser kann seine Einstellungen jederzeit ändern und die Monetarisierung auch jederzeit deaktivieren. Die konkrete Anzeige wird nach verschiedenen kontextabhängigen Faktoren in vollautomatisierter Weise durch ein System der Google Ireland Ltd ausgewählt. Dem Nutzer steht es frei, Zielgruppen für die mit seinen Inhalten verknüpften Werbungen nach demografischen Merkmalen, Interessen, Themen, Stichgruppen etc. zu definieren (sog. "Targeting"). Der Einsatz bestimmter Software ermöglicht somit die Herstellung eines inhaltlichen Zusammenhangs durch den einstellenden Nutzer, also "Targeting", wodurch höhere Einnahmen erzielt werden können.

- Die Nutzer profitieren neben der Erstbeklagten von der Möglichkeit der Monetarisierung. Die Erstbeklagte

stellt dem Nutzer eine Datenbank zur Verfügung. Die Initiative liegt wie auch allgemein beim Schutz von IP-Rechten alleine beim rechtmäßigen Rechteinhaber. Die Erstbeklagte wird lediglich für die Zurverfügungstellung der Datenbank vergütet, die Erstbeklagte handelt daher ausschließlich auf Aufforderung des (als rechtmäßig vermuteten) Rechteinhabers und wird für ihre Hostproviderdienste vergütet. Die Erstbeklagte verfügt über einen durch entsprechende Algorithmen automatisierten Review-Prozess, der nach Einlangen einer hinreichend substantiierten Take-Down-Notice zu einer unverzüglichen Blockierung der betroffenen Videos führt. Kommt in einem solchen Verfahren eine Rechtsverletzung zu Tage, blockt die Erstbeklagte die betroffenen Inhalte. Mögliche weitere Konsequenzen sind das Blockieren anderer Monetarisierungen desselben Nutzers bis zur gänzlichen Sperrung des Nutzerkontos.

[Festgestellt] - Ruft man die österreichische Startseite der Erstbeklagten auf, werden Videos geordnet nach Themenkomplexen vorgeschlagen, und zwar unter Überschriften wie "Trends", "Dokumentarfilme", "Autos "Humor". Die Erstbeklagte bietet auch eine Suchfunktion an.

- Betrachtet man ein Video, erscheinen auf der Seite rechts daneben Vorschläge mit Videos zu ähnlichen Themen.

- User, die die Videos auf die Plattform der Erstbeklagten hochladen, können (müssen aber nicht) diese mit Metadaten versehen. Diese dienen der Auffindung durch andere Nutzer auf Grund eines elektronischen Inhaltsverzeichnisses der Erstbeklagten. Wird von einem hochladenden Nutzer kein Titel angegeben, wird von der Erstbeklagten dazu der Dateiname als Titelname verwendet. Weiters hat der User die Möglichkeit, neben dem Titel auch

Inhaltsangaben in Schlagworten zu machen („Tags“), die das Finden mit der Suchfunktion der Website von Youtube für andere Nutzer möglich machen. Die Kategorien, wenn eine Kategorie durch den Uploader gewählt wird, haben eine von Youtube vorgegebenem Schema zu folgen. Macht der Kunde von seiner Möglichkeit zum Kategorisieren und Taggen nicht Gebrauch, so werden über künstliche Intelligenz, die die Beklagte bereit stellt, aus dem Filmtitel, der jedenfalls angegeben werden muss, Suchworte kreiert.

- Die Erstbeklagte überprüft über Cookies das Surfverhalten der User, um bei neuerlichem Einloggen maßgeschneiderte Filmvorschläge zu unterbreiten, die auf die persönlichen Surferverhalten angepasst sind.

- Das Betreiben eines Accounts bei der Erstbeklagten ist Voraussetzung, um Filme hochladen zu können. Man muss dazu persönliche Daten angeben, deren Richtigkeit allerdings nicht überprüft wird. Wenn man einen Account hat, kann ein Cookie erkennen, wer die Youtube-Seite öffnet. Die vorgeschlagenen Videos werden dem Persönlichkeitsprofil des Accountinhabers unter Verwendung seiner Historie angepasst.

- Eine elektronische Erkennung von Inhalten von hochgeladenen Videos findet nicht statt. Dies insofern nicht, als nicht eine für alle Uploads automatische Inhaltserkennung nach Bildern stattfindet, auch nicht nach Worten. Die Erstbeklagte bietet aber die Möglichkeit einer Content-ID an. Bei einer Content ID haben User, und zwar besonders privilegierte Partnerunternehmen von Youtube, die Möglichkeit, ein Video auf Übereinstimmung mit eigenen Inhalten elektronisch prüfen zu lassen. Von den Partnern wird eine Referenzdatei angeliefert. Jeder Upload wird automatisch darauf überprüft, ob es Überein-

stimmungen gibt. Was dann passiert, hängt davon ab, was der Rechteinhaber, der den Referenzfilm zur Verfügung gestellt hat, der immer verdeckt im Hintergrund läuft, dann vorgegeben hat. Meist wird das dann blockiert, und zwar automatisch auf elektronischem Weg. Die Möglichkeiten, die der Partner hat, sind dabei entweder Blockieren oder ein sogenanntes "Tracking", sodass er Information darüber bekommt, wie oft, wie lange und von wo das Video abgerufen wird. Es gibt auch noch eine Möglichkeit eines Trackings mit erweiterter Funktion, bei der eine Monetarisierung stattfindet. Dann würden mit Werbungen bei dem entsprechenden Video Geld verdient.

- Die Erstbeklagte bietet diverse Seiten mit Hilfestellungen für die User an. Das beginnt mit der Hilfe beim Uploaden von Filmen sowie auch beim Herstellen von Filmen.

In rechtlicher Hinsicht legte das Erstgericht die vom Berufungsgericht überbundene Rechtsansicht dar, wonach die Haftungsprivilegierung nach § 16 ECG wegfällt, wenn der Anbieter seine neutrale Vermittlerposition verlässt und eine aktive Rolle übernimmt, die ihm eine Kenntnis von bestimmten Daten oder eine Kontrolle über sie verschaffen konnte. Daran anknüpfend führte es zusammengefasst aus, die Erstbeklagte verwirkliche dies durch die festgestellten Verknüpfungen, Sortierungen, Filterungen und Verlinkungen, insbesondere durch Erstellung von Inhaltsverzeichnissen nach vorgegebenen Kategorien, Ermittlung des Surfverhaltens der Nutzer und Erstellung eines maßgeschneiderten Surforschlags, Anbieten von Hilfestellungen, etc. Hiedurch mache die Erstbeklagte das Uploaden - auch von urheberrechtsverletzenden - Videos für die User leicht und interessant. Dies führe

notorisch dazu, dass etliche User gerade wegen der einfachen und strukturierten Aufrufbarkeit die Betrachtung der - auch urheberrechtsverletzenden - Uploads einem urheberrechtsentgeltspflichtigen Erwerb der upgeloadeten Inhalte vorziehen und die Erstbeklagte gerade von diesen massenweisen Betrachtungen wirtschaftlich profitiere, und zwar durch eigene Bannerwerbung wie auch durch den Monetarisierungsvorgang. Damit sei die Erstbeklagte als Anstifterin oder zumindest Gehilfin der Urheberrechtsverletzungen anzusehen, ohne dass sie sich auf das Hostprovider-Privileg berufen könne. Dass die Erstbeklagte, wie nunmehr unstrittig, die inkriminierten Videos nach dem Nachweis der Urheberrechte der Klägerin jeweils entfernt habe, könne sie somit von ihrer Haftung nicht befreien.

Dagegen richtet sich die Berufung der Erstbeklagten wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, das Klagebegehren abzuweisen; hilfsweise wurde ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Klägerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Mit ihrer Rechtsrüge tritt die Berufungswerberin der erstgerichtlichen Rechtsansicht entgegen, wonach sie eine zum Verlust der Haftungsprivilegierung führende „aktive Rolle“ einnehme. Ihre festgestellten Such-, Struktur- und Hilfeleistungen betrafen unterschiedslos alle Inhalte, gehörten zum gewöhnlichen Geschäftsmodell eines Host-Providers und führten gerade nicht zum Verlust des Host-Provider-Privilegs. Dem ist beizupflichten:

Zur - auch das Berufungsgericht im zweiten Rechtsgang bindenden - Rechtslage kann auf die Seiten 12ff des

Aufhebungsbeschlusses (ON 28) verwiesen werden. Hervorzuheben ist, dass der Plattform-Betreiber grundsätzlich nicht verpflichtet ist, die von ihm übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Schaden würde ihm (nur) eine aktive Rolle, die ihm eine Kenntnis von bestimmten Daten oder eine Kontrolle über sie verschaffen konnte. Entgeltlichkeit oder der Umstand, dass die Beklagte Werbekunden ein attraktives Umfeld zur Verfügung stellt, ohne den Zulieferer eines Videos daran zu beteiligen, ist nicht grundsätzlich zu beanstanden.

Das Berufungsgericht vermag anhand des nunmehr hiezu festgestellten - oben im Wesentlichen wiedergegebenen - Sachverhaltes nicht zu erkennen, inwiefern die Erstbeklagte mit der Art ihres Erwirtschaftens von Ertrag aus mit dem Konsum der hochgeladenen Videos verbundener Werbung über das typische Verhalten eines privilegierten Host-Betreibers nach § 16 ECG hinausginge. Müsste sie, um ein ihr schädliches „Zu-Eigen-Machen“ der Videoinhalte abzuwenden, auf Strukturierungen und Suchmöglichkeiten verzichten, verlöre ihre Videoplattform jegliche Nutzerfreundlichkeit. Je weniger der User aus der unüberschaubaren Vielzahl an hochgeladenen Videos (hier: von mehreren hundert Millionen) auf die ihn interessierenden stoßen könnte, umso weniger Sinn würde es machen, eine solche Videoplattform überhaupt aufzusuchen.

Dieses Ergebnis steht sowohl mit der von der Berufungsgegnerin ins Treffen geführten Judikatur betreffend Hyperlinks (etwa EuGH C-160/15 - GS Media/Sanoma = ecolex 2016/478) als auch mit dem Vorabentscheidungsersuchen des OGH zu 6 Ob 116/17b vom 25.10.2017 (betreffend Persön-

lichkeitsrechtsverletzungen nach § 78 UrhG, § 1330 ABGB) in Einklang:

Erstere stellt auf den Link-Setzer und dessen Wissen oder Wissen-Müssen von seiner fehlenden Befugnis ab, also - übertragen auf den vorliegenden Fall - auf denjenigen, der hochlädt, und damit gerade nicht auf die erstbeklagte bloße Plattform-Betreiberin.

Nach Zweiterem ist klärungsbedürftig, ob nach erfolgtem rechtswidrigen Verhalten eines Dritten der Host-Betreiber verpflichtet ist, weiteren solchen Verstößen des Dritten vorzubeugen. Im vorliegenden Fall fehlt aber schon jeglicher Anhaltspunkt dafür, dass derjenige Dritte, der eines oder mehrere der klagsgegenständlichen Videos unzulässig hochgeladen hat, auch schon zuvor in die Urheberrechte der Klägerin eingegriffen hätte, geschweige denn, dass die Erstbeklagte davon bereits gewusst hätte. Selbst unter der Prämisse, dass unter den genannten Voraussetzungen eine Pflicht zu vorbeugenden Maßnahmen bestünde (wie etwa zu zielführenden Beschränkungen solcher Dritter bei weiteren Uploads), könnte die Erstbeklagte mangels dieser Voraussetzungen hiezu nicht verpflichtet gewesen sein.

Zusammenfassend kommt der Erstbeklagten sowohl hinsichtlich des Unterlassungshaupt- als auch der -eventualbegehren die Haftungsprivilegierung als Host-Provider nach § 16 ECG zugute. Dies hatte in Stattgebung der Berufung zur spruchgemäßen Klagsabweisung zu führen, und zwar mittels Teilurteils, weil das Verfahren gegen die Zweitbeklagte ruht und somit die gegen eine Mehrheit von Parteien in einer Klage geltend gemachten Ansprüche nur bezüglich einer dieser Parteien entscheidungsreif sind (Deixler-Hübner in Fasching/Konecny² § 391 ZPO Rz 3).

Der Kostenvorbehalt gründet sich auf § 52 Abs 1 ZPO. Die Kosten-Einwendungen der Klägerin (ON 53) betreffen eine Vielzahl an Positionen zu unterschiedlichen Aspekten (Bemessungsgrundlage, Streitgenossenzuschlag, Pauschalgebührenhöhe, Erfordernis zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, Umsatzsteuer für Fahrtkosten). Hinzu kommt die Kostenproblematik für jenen Verfahrensabschnitt, in dem die verzeichneten Leistungen nicht nur für die Erst-, sondern auch für die Zweitbeklagte erbracht wurden. Insgesamt folgt daraus eine solche Komplexität der Kostenentscheidung im Sinne des § 52 Abs 2 ZPO, dass der berufsgerichtliche Zeitaufwand für eine sofortige Kostenentscheidung unökonomisch wäre.

Der Entfall der Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens folgt aus § 52 Abs 3 ZPO.

Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO folgt der Bewertung der klagenden Partei. Die ordentliche Revision war zuzulassen, weil höchstgerichtliche Judikatur zur Haftungsprivilegierung nach § 16 ECG des Betreibers einer Videoplattform fehlt. In Hinblick auf die überragende Marktmacht der Erstbeklagten (mehrere hundert Millionen eingestellte Videos) und die potentielle Betroffenheit einer Vielzahl von Urhebern, deren Werke unberechtigt hochgeladen worden sein könnten, handelt es sich um eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 4, am 31. Jänner 2019